

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2007

Nr. 2007/1696

Rüttenen: Beitrag an die Innenrestaurierung des Heilig Grab in der Kapelle zu Kreuzen

1. Erwägungen

Oberhalb der Verenaschlucht befindet sich die unter kantonalem Denkmalschutz stehende Kapelle zu Kreuzen. Die 1643 vom Maurermeister Niklaus Altermatt erbaute Kapelle bildet zusammen mit dem Kaplanen- und Sigristenhaus ein Ensemble. Das reich ausgestattete Gotteshaus besitzt ein Heilig Grab. Es ist vorgesehen, dieses im Innern, zusammen mit dem Schrein und der Skulptur, einer Restaurierung zu unterziehen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 36'158.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 36'158.00
Kantonsbeitrag 31,5 %	Fr. 11'389.00
	=====

An die bisherigen Restaurierungsetappen wurden Beiträge von über Fr. 100'000.00 geleistet.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

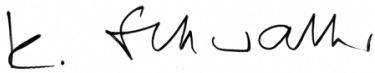
2. Beschluss

2.1 Der von Roll'schen Stiftung St. Georgy, p/Adr. Dr. P. von Roll, Rathausgasse 22, Solothurn, wird an die Innenrestaurierung des Heilig Grab in der Kapelle zu Kreuzen in Rüttenen ein Beitrag von **maximal Fr. 11'389.00** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2007** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. September 2010 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuzahlen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003, abzuliefern.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Von Roll'sche Stiftung St. Georgy, p/Adr. Dr. Peter von Roll, Rathausgasse 22, 4500 Solothurn

(Einschreiben)

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern

Flury und Rudolf Architekten AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4502 Solothurn

Gemeindepräsidium Rüttenen, 4522 Rüttenen